



ARBEITNEHMENDENVEREINIGUNG  
APPENZELL

# Vereinsstatuten der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell

erlassen durch die Vereinsversammlung am 2. April 2025

## I. Grundlegendes

---

### Art. 1 Name und Sitz

Die "Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell" (AVA) ist ein politischer, konfessionell neutraler Verein – im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – mit Sitz in Appenzell.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die AVA bezweckt:

- die politischen, beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu wahren und zu fördern;
- Wahlvorschläge oder Empfehlungen zu Ersatz- und Neuwahlen des Kantons, der Bezirke und anderer Gemeinwesen zu unterbreiten;
- Stellungnahmen und Abstimmungsempfehlungen zu Sachgeschäften abzugeben;
- Vernehmlassungen des Kantons zu beantworten;
- eine Gruppierung zur Vorbesprechung der Geschäfte des Grossen Rats zu bilden ("Fraktion").

<sup>2</sup> Die AVA arbeitet dafür mit anderen politischen Organisationen zusammen.

### Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 4 Finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt die AVA Jahresbeiträge bei den Mitgliedern, kann Spenden, Legate und weitere Zuwendungen entgegennehmen sowie Erträge erwirtschaften.

<sup>2</sup> Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen der vorhandenen Mittel und hat diese sorgfältig zu verwalten.

## II. Mitgliedschaft

---

### Art. 5 Arten der Mitgliedschaft und Beiträge

<sup>1</sup> Die AVA kennt folgende Arten der Mitgliedschaft für natürliche Personen, denen entsprechend ein Stimmrecht im Verein zukommt:

- a) Aktivmitgliedschaft
- b) Ehrenmitgliedschaft

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung kann durch Beschluss weitere Mitgliedschaften ohne Stimmrecht vorsehen (namentlich Passiv- oder Sympathiemitgliedschaft). Die Vereinsversammlung kann für diese



**ARBEITNEHMENDENVEREINIGUNG  
APPENZELL**

Mitgliedschaften auch juristische Personen zulassen, die die AVA finanziell und ideell unterstützen wollen.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung legt jährlich die Mitgliedschaftsbeiträge fest. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die die Aufgaben der Revisionsstelle wahrnehmen, sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

**Art. 6 Aufnahme**

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer sowie Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, mit Wohnsitz oder Bezug zu Appenzell Innerrhoden können eine Mitgliedschaft beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstandes der AVA.

**Art. 7 Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die AVA besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

**Art. 8 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der AVA ist dem Vorstand schriftlich per Jahresende bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Mitglieder, die den Vereinsbeitrag zwei Jahre in Folge nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft.

**Art. 9 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Statuten verstösst oder die Interessen der AVA schädigt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

**III. Organe**

---

**Art. 10 Organe**

Die Organe der AVA sind:

- a) Vereinsversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevision.

**Art. 11 Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und verfügt über folgende Kompetenzen: jährliche Wahl der Vereinsorgane, Kenntnisnahme Jahresbericht des Präsidiums, Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, Genehmigung der Rechnungsablage und des Revisionsberichts, Festsetzung des Jahresbeitrags, Änderung der Vereinsstatuten, Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Die Einladung zur ordentlichen oder zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung hat spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Mitglieder oder per Inserat im Amtsblatt zu erfolgen.

<sup>3</sup> Für Vereinsversammlungen besteht eine Traktandenliste. Über Geschäfte, welche nicht aufgeführt sind, kann die Versammlung nicht befinden. Rücktritte aus dem Vorstand und der Rechnungsrevision sind zu vermerken.

<sup>4</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.



**ARBEITNEHMENDENVEREINIGUNG  
APPENZELL**

<sup>5</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens zehn Vereinsmitgliedern beantragt werden. Dem Antrag ist so rasch wie möglich nachzukommen.

<sup>6</sup> Beschlüsse der Vereinsversammlung bedürfen dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.

Rückkommensanträge auf Beschlüssen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>7</sup> Anträge an die Vereinsversammlung sind schriftlich und begründet zwei Monate vorher an den Vorstand einzureichen.

#### **Art. 12 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht auf mindestens fünf Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Vereinsversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Präsidium kann eine Person oder zwei Personen (Co-Präsidium) innehaben.

<sup>2</sup> Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der AVA gemäss Statuten und der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüssen.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied die persönliche Beratung eines Geschäfts verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg gültig.

<sup>4</sup> Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht der Vereinsversammlung zustehen. Wichtige Entscheide sind der Vereinsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung von effektiven Spesen.

#### **Art. 13 Rechnungsrevision**

Die Vereinsversammlung bestimmt zwei Personen für die Revision der Vereinsrechnung. Sie prüfen jährlich vor der ordentlichen Vereinsversammlung die Rechnung und stellen der Versammlung Bericht und Antrag.

#### **Art. 14 Zeichnungsberechtigung**

Die AVA wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

### **IV. Schlussbestimmungen**

---

#### **Art. 15 Haftung**

Für die Verpflichtungen der AVA haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 16 Datenschutz**

<sup>1</sup> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Mitgliederdaten in begründeten Fällen mit Dritten (namentlich zur Überprüfung der Kollektivverträge mit den Krankenversicherungen) abgleichen.



**ARBEITNEHMENDENVEREINIGUNG  
APPENZELL**

**Art. 17 Auflösung**

Über die Auflösung der AVA entscheidet die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Traktandum Auflösung muss den Mitgliedern im Voraus mit persönlicher schriftlicher Einladung bekannt gegeben werden. Die Vereinsversammlung entscheidet, wie das verbleibende Vereinsvermögen verwendet wird.

**Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten durch Genehmigung der Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. April 2002.